



Todesfall, was muss ich unternehmen?

(5. September 2016)

In Gesprächen kann immer wieder festgestellt werden, dass unklar ist, was zu tun ist, wenn eintritt, was zu jedem Leben gehört. Ein Todesfall – was muss ich unternehmen? Neben dem schweren, oft schockierenden Verlust, der die Hinterbliebenen trifft, ist trotzdem sofort zu handeln. Die folgende Zusammenstellung kann Ihnen dabei als zusätzliche Gedankenstütze dienen.

- Bei Todesfall ausserhalb des Spitals sofort den Arzt (bei Unfall zusätzlich Polizei) rufen. Der Arzt stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus.
- Meldung beim Bestattungsamt der Gemeinde (Einwohnerdienste T 052 646 42 42). Ausserhalb der Arbeitszeiten erfahren sie die Kontaktnummer ab Tonband.
- Der Friedhofverwalter organisiert nach einer ersten Kontaktaufnahme mit den Hinterbliebenen die Überführung durch das Bestattungsamt Schaffhausen und klärt vorgängig folgende Fragen:
 - Art der Beerdigung (Erdbestattung oder Kremation)
 - Im Falle einer Erdbestattung wird der/die Verstorbene in die Leichenhalle Diessenhofen überführt. (Im Bedarfsfall kann ein Schlüssel für den Aufbahrungsraum beim Friedhofverwalter abgeholt werden).
 - Wird eine Kremation gewünscht, wird der/die Verstorbene nach Schaffhausen in den Waldfriedhof überführt. Es stellt sich dann die Frage: kann die Kremation sofort durchgeführt werden, oder wird eine Aufbahrung gewünscht.
- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt, festlegen des Beerdigungstermins, dieser muss mit dem Friedhofverwalter abgesprochen werden. Wenn gewünscht Lebenslauf abgeben.
 - Reformiertes Pfarramt Diessenhofen T 052 / 657 11 56
 - Katholisches Pfarramt Diessenhofen T 052 / 657 10 46

Meldung des Todesfalles bei der Gemeindeverwaltung

- Am nächsten dem Todesfall folgenden Werktag ist auf der Gemeindeverwaltung
 - die ärztliche Totenbescheinigung
 - das Familienbüchlein falls vorhanden

abzugeben und bei dieser Gelegenheit ist mit dem Friedhofverwalter weiter abzuklären:



Art der Beerdigung

- Es sind folgende Beerdigungsarten möglich:
 - Normale Beerdigung (mit Geläut, alle Trauergäste nehmen an der Beisetzung auf dem Friedhof teil anschliessend Trauergottesdienst in der Kirche)
 - Auf dem Friedhof im engsten Familienkreis (am Grab sind nur die engsten Familienangehörigen, anschliessend findet der Trauergottesdienst für die ganze Trauergemeinde in der Kirche statt, dies muss in der Todesanzeige vermerkt werden).
 - Nur auf dem Friedhof (nach der Beisetzung kann für die Abdankung die Friedhofkapelle genutzt werden).
 - Nur am Grab (die Beisetzung und eine kurze Liturgie findet nur am Grab statt).

Art der Beisetzung

- Es sind folgende Beisetzungsarten möglich:
 - Erdbestattung
 - Urnenbeisetzung in ein Bodengrab
 - Urnenbeisetzung im Bodengrab mit Grabplatte (Grabbeepflanzung möglich nicht unbedingt notwendig)
 - Beisetzung im Grab der Ungenannten

Weitere Vorkehrungen

- Nächste Angehörige, Verwandte, Freunde, Bekannte und Nachbarn informieren (per Telefon, E-Mail, Fax, Telegramm oder Todesanzeige,
- Leidmahl
 - mit Wirten Kontakt aufnehmen (Imbiss, Apéro)
- Versicherungen
 - Unfallversicherung, Lebensversicherung, Krankenkasse, Pensionskasse, AHV, übrige Versicherungen und Militär- oder Zivilschutzstellen benachrichtigen.
- Abonnemente
 - Zeitungen, Zeitschriften etc. abmelden.
 - (Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung beilegen).
- Danksagung
 - in der Zeitung nach der Beerdigung Danksagung.



- Bank
 - Nach dem Todesfall, werden das oder die Konti des oder der Verstorbenen vorsorglich (auch wenn eine Vollmacht vorliegt) gesperrt.
 - Ab diesem Zeitpunkt wird kein Bargeld mehr ausbezahlt.
 - Rechnungen die den Todesfall betreffen und plausibel sind, müssen bei der Bank abgegeben werden diese werden dann auch vom Konto der des verstorbenen beglichen. Das gleiche gilt auch für fällige Mietzinsen und Versicherungen bis zu deren Kündigung.
 - **AHV** Achtung es ist sehr wichtig dass die AHV der/des Hinterbliebenen auf sein eigenes Konto überwiesen werden kann. Besteht ein gemeinsames Konto oder wurde die AHV immer auf das Konto der/des Verstorbenen überwiesen, so muss dieses sofort gekündigt werden. Für die Überweisung der weiteren AHV Renten ist dann ein neues Konto zu Gunsten der/des Hinterbliebenen zu eröffnen.
 - Auf der Bank müssen die Hinterbliebenen das amtliche Formular für eine allfällige Inventur abholen.